

Schriftlicher Bericht

zum

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag
zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und
dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen
zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2496

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 16/2951

Berichtersteller: Abg. Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Der federführende Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 16/2951, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Diese Empfehlung wurde sowohl im federführenden Ausschuss als auch im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, dort in Abwesenheit der Ausschussmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE, einstimmig beschlossen.

Im federführenden Ausschuss erläuterte die Landesregierung auf Nachfrage seitens der Oppositionsfraktionen die aus ihrer Sicht zu erwartenden haushaltsmäßigen und finanziellen Folgen aus dem Staatsvertrag. Auf Nachfrage seitens der Regierungsfractionen zu der vorgesehenen Finanzkontrolle erklärte die Landesregierung, dass auf Grundlage des § 111 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO), der nach § 14 des Staatsvertrages für die Überwachung der Wirtschaftsführung von Dataport anzuwenden sei, auch der Niedersächsische Landesrechnungshof für die Prüfung zuständig sei. Es sei vorgesehen, auf Grundlage einer Prüfungsvereinbarung eine gemeinsame Prüfung gemäß § 93 LHO durchzuführen.

Im mitberatenden Ausschuss wies der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst darauf hin, dass es sich bei den Aufgaben, die durch den Staatsvertrag auf Dataport übertragen würden oder auf Grundlage des Staatsvertrages künftig noch übertragen werden könnten, um technische Hilfstätigkeiten aus dem Bereich der Steuerverwaltung des Landes im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) handele. Nach § 20 Abs. 2 Satz 3 FVG sei insoweit ein fachliches Weisungsrecht des Niedersächsischen Finanzministeriums (MF) sicherzustellen. Ein solches fachliches Weisungsrecht sehe der Staatsvertrag zwar selbst nicht vor. MF habe aber erklärt, das erforderliche fachliche Weisungsrecht werde im Rahmen der mit Dataport für die einzelnen von ihr zu erbringenden Leistungen abzuschließenden Verträge sichergestellt. Der mitberatende Ausschuss nahm dies zur Kenntnis. Eine Aussprache fand nicht statt.

(Ausgegeben am 02.11.2010)